

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Auftraggeber.....                               | 2 |
| 2. Ausschreibungsgegenstand Strom.....             | 2 |
| 2.1. Energiequalität für beide Preisgruppen .....  | 2 |
| 3. Vertragslaufzeit .....                          | 3 |
| 4. Preisgestaltung .....                           | 3 |
| 5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung ..... | 3 |
| 6. Mehr-/Minder mengenregelung .....               | 4 |
| 7. Ansprechpartner .....                           | 5 |

## Leistungsbeschreibung

### Lieferung von Ökostrom für die Liegenschaften des Altmarkkreises Salzwedel von 2026 bis 2028

#### 1. Auftraggeber

Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

#### 2. Ausschreibungsgegenstand Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an Ökostrom benötigt der Auftraggeber einen neuen Energieliefervertrag.

Der abzuschließende Energieliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Ökostrom zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen.

#### Preisgruppe 1 - SLP

Anzahl der Abnahmestellen: 77  
Jahresverbrauch: 1.055.946 kWh

#### Preisgruppe 2 - RLM

Anzahl der Abnahmestellen: 9  
Jahresverbrauch: 971.723 kWh

Die Anschriften der Abnahmestellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der Übersicht der Abnahmestellen und den Lastgangdaten entnehmen.

#### 2.1. Energiequalität für beide Preisgruppen

Gefordert wird 100% zertifizierter Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind, Sonne oder Wasser, der den Standards anerkannter Labels entspricht (Grüner Strom Label, ok-power-Label, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+.

Alternativ kann ein Label anerkannt werden, das gleichwertige Anforderungen erfüllt, insbesondere in Bezug auf:

- 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Wasser)
- Ausschluss von Strom aus fossilen und nuklearen Quellen
- Nachweis der Zusätzlichkeit durch Förderung neuer Anlagen oder Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien
- Unabhängige Zertifizierung und regelmäßige Überprüfung durch Dritte
- Transparente Dokumentation der Stromherkunft (z. B. über Herkunftsnachweise)
- Umwelt- und Qualitätsanforderungen über den gesetzlichen Standard hinaus

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch geeignete Unterlagen (Zertifikate, Prüfberichte, Produktinformationen) zu erbringen.

Der Energieversorger ist verpflichtet, dem Auftraggeber Herkunftsnachweise oder entsprechende Zertifikate als Nachweis der Stromherkunft aus erneuerbaren Energien nicht erst nach Ablauf des Lieferjahres, sondern zeitnah mit der jeweiligen Rechnungsstellung vorzulegen.

Dies bedeutet konkret:

- Für RLM-Lieferstellen (Registrierende Leistungsmessung): Vorlage der Herkunftsnachweise monatlich gemeinsam mit der jeweiligen Monatsrechnung.
- Für SLP-Lieferstellen (Standardlastprofil): Vorlage der Herkunftsnachweise mit der jeweiligen Jahresrechnung (Jahresschlussrechnung).

Der Nachweis muss eindeutig dem gelieferten Strom zuordenbar sein und die Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung geforderten Ökostrom-Zertifizierungen dokumentieren

### 3. Vertragslaufzeit

Lieferbeginn: 01.01.2026; 00.00 Uhr  
Lieferende: 31.12.2028; 24.00 Uhr

Der Vertrag endet zum 31.12.2028; 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 4. Preisgestaltung

Gefordert wird jeweils ein Energiepreis (EP), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert. Folgende Parameter werden dabei je Lieferjahr zu Grunde gelegt:

x = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)  
Base = Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload in ct/kWh)  
y = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)  
Peak = Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload) in ct/kWh  
z = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in ct/kWh  
Ökoaufschlag = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Änderungen dieser Entgelte und Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

### Vertragslaufzeit

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

### 5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Energiepreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung je Preisgruppe für den gesamten Lieferzeitraum am Tag der Zuschlagserteilung.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (German Power Future Cal-26, Cal-27, Cal-28) am Tag der Zuschlagserteilung.

## 6. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Strom benötigt, wird diese durch den Bieter bereitgestellt.

Bei Angebotsabgabe im Formular zur Strombelieferung ist die Mengentoleranzgrenze des Bieters anzugeben.

Wird ein Angebot ohne Mengentoleranz abgegeben und das Risiko selbst getragen, ist dies anzukreuzen. Dies gilt auch für die Berechnung des Dienstleisterentgelts. Soll eine Mengentoleranz angeboten werden, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an die Teilnehmer weiterzugeben, sind die entsprechenden %-Werte im Formular einzutragen.

Der Bieter muss dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/ Mindermengentoleranz von +/- 10 % einräumen.

Bei Nichterfüllung der aufgestellten Bedingung „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur Strombelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen je Los um mehr als +/- 10 % über- bzw. unterschritten, so gilt:

### Beispielberechnung bei +/- 10 %:

**Mindermenge:** Bezieht der Auftraggeber weniger als 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

**Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh - Verkaufspreis)**

|                    |   |
|--------------------|---|
| Differenzmenge:    | 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs   |
| Arbeitspreis:      | festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strombelieferung des Auftragnehmers |
| DLEntgelt:         | Aufschlag des Versorgers  |
| Verkaufspreis RLM: | gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom Spotmarkt                                       |
| Verkaufspreis SLP: | Mehr-/Mindermengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums   |

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

**Mehrmenge:** Bezieht der Auftraggeber mehr als 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

**Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Arbeitspreis)**

|                    |   |
|--------------------|---|
| Differenzmenge:    | Verbrauchte Jahresmenge - 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs  |
| Einkaufspreis RLM: | gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom Spotmarkt                                       |
| Einkaufspreis SLP: | Mehr-/Mindermengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums   |
| DLEntgelt:         | Aufschlag des Versorgers  |
| Arbeitspreis:      | festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strombelieferung des Auftragnehmers |

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags an den Auftraggeber dieser Ausschreibung.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

## **7. Ansprechpartner**

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.